



Verhalten des Zivilschützers der RZSO Toggenburg bei einer Alarmierung

Die Angehörigen der Regionalen Zivilschutzorganisation Toggenburg werden via Alarmstufenplan über die Kantonale Notrufzentrale «KNZ» alarmiert. Der Alarm erfolgt per Push-Nachricht und Sprachanruf.

Verhalte dich nach Eingang einer Alarmierung wie folgt:

1. Push-SMS oder Sprachnachricht mit «JA» bestätigen
Keinesfalls umgehend das Kommando anrufen!
2. Zivilschutzausrüstung anziehen (wetterentsprechend)
3. Ersatzwäsche (T-Shirts, Socken, Unterhosen, ...) einpacken
4. Schnellstmöglich, gemäss Vorgaben Alarmtext, am definierten Standort einrücken
Beim Einrücken gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes SVG

Wer nicht innerhalb von 120 Minuten einrücken kann, hat die Verspätung bei der Zivilschutzstelle der RZSO Toggenburg – **071 987 55 65** zu melden.

Ereignet sich ein Ausfall der Kommunikation (Ausfall sämtlicher Anbieter alternativer Netze) oder der Stromversorgung (grossflächig, nicht lokal oder häuslich) ist der AdZS, sofern er zwischenzeitlich keine anderweitigen Weisungen erhält, aufgeboten. Er ist verpflichtet umgehend und vollumfänglich ausgerüstet an einen nahegelegenen Toggenburger Notfalltreffpunkt einzurücken.

Informationen zu den Einrückungsstandorten findest du auf der Homepage

<https://rzso-toggenburg.ch/standorte/>

Wer aus dringenden Gründen (Krankheit, Unfall, Auslandsaufenthalt, ...) nicht einrücken kann, muss die Alarmmeldung mit «NEIN» bestätigen. Das Nichteinrücken ist der Zivilschutzstellenleiterin der RZSO Toggenburg, Manuela Näf – manuela.naef@wattwil.ch, innerhalb von fünf Arbeitstagen unaufgefordert, schriftlich per Post oder Mail zu begründen.

Unbegründetes Nichteinrücken ist strafbar. Arbeit ist keine Begründung, denn der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet den Mitarbeitenden bei einem Alarmaufgebot freizustellen.